

und dass verschiedene, aber nur wenige Bestreitungen erfolgt sind. Es liegen somit zweierlei Arten von Ansprüchen der Masse vor, unbestrittene fällige Guthaben und bestrittene Forderungen, zu welcher letztern wohl auch ein Teil der sogenannten dubiosen Forderungen zu zählen sein wird, für welche eine Betreibung, wie es scheint, überhaupt noch gar nicht eingeleitet worden ist. Die Forderungen aus Verlustscheinen dagegen sind als nicht fällige zukünftige Forderungen zu betrachten.

3. — Nun schreibt Art. 243 SchKG vor, dass unbestrittene fällige Guthaben der Masse von der Konkursverwaltung eingezogen werden müssen. Diese Forderungen, für welche also auf die Betreibung ein Rechtsvorschlag gar nicht erfolgt ist, können überhaupt nicht auf eine andere Art und Weise realisiert werden. Ein Vorgehen, wie es das Konkursamt für gut fand, auch solche Forderungen freihändig unter dem Nominalbetrag zu verkaufen und dann die auf die Betreibung dem Konkursamt eingegangenen Zahlungen dem Erwerber zur Verfügung zu stellen, ist im höchsten Grade ungehörig. Das Begehren des Rekurrenten um Aufhebung des Zuschlages erweist sich daher mit Bezug auf alle bei der Betreibung unbestritten gebliebenen Forderungen ohne weiteres als begründet. Der Zuschlag ist zu kassieren, das Konkursamt aber anzuweisen, an Stelle der eventuell beantragten Steigerung den Einzug dieser Guthaben selbst zu besorgen.

4. — Bei den bestrittenen Forderungen handelt es sich um Ansprüche, die unter Art. 260 SchKG fallen. Sie dürfen nach Art. 79 KV nur versteigert werden, wenn die Mehrheit der Gläubiger auf ihre Geltendmachung für die Masse verzichtet hat und keine Abtretungsbegehren nach Art. 260 SchKG gestellt worden sind. An die Stelle der Versteigerung kann ein Freihandverkauf nur dann treten, wenn die Gläubigerversammlung nach Art. 256 SchKG einen dahinzielenden Beschluss gefasst hat. Die bestrittenen Forderungen — und damit auch die so-

nannten dubiosen Forderungen — sind also ebenfalls in ungesetzlicher Weise in den Freihandverkauf einbezogen worden.

5. — Die Verlustscheinsforderungen endlich fallen weder unter Art. 243 SchKG, noch können sie als streitige Rechtsansprüche der Masse im Sinne von Art. 79 KV angesehen werden. Sie unterliegen daher den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über die Verwertung, d. h. sie sind auf öffentliche Versteigerung zu bringen, wenn nicht die Gläubiger einen Freihandverkauf beschliessen. Dass dies hier geschehen sei, wird nicht behauptet. Das Konkursamt hat sie daher zu versteigern.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Verkauf der Forderungen aufgehoben und das Konkursamt angewiesen, für die Realisierung der noch ausstehenden Guthaben im Sinne der Motive besorgt zu sein.

14. *Entscheid vom 4. April 1924 i. S. Mahler.*

SchKG Art. 107 Abs. 2: *Widerspruchsprozess.* Vergleich, abgeschlossen von dem durch die Vormundschaftsbehörde bestellten Beistand des Drittsprechers. Klage des Drittsprechers mit den Anträgen, der Vergleich sei zu annullieren, eventuell für ihn als ungültig zu erklären. Unzulässigkeit erneuter Einstellung der Betreibung. Unbeachtlichkeit der Einstellungsverfügung des Prozessgerichts für das Betreibungsamt.

A. — Die Rekurrentin hatte in einer von der Rekursgegnerin gegen ihren Ehemann geführten Betreibung Eigentumsansprüche an einer Anzahl der gepfändeten Gegenstände erhoben und auf Bestreitung hin beim Amtsgericht von Luzern-Stadt Widerspruchsklage angestrengt. Während des Prozesses ernannte der Stadtrat von Luzern als Vormundschaftsbehörde den dortigen

Amtsvormund Albrecht in Anwendung des Art. 392 Ziff. 1 ZGB als Beistand der Rekurrentin zur Vertretung vor Gericht. Dieser schloss am 31. Januar 1923 einen in der Folge vom Stadtrat genehmigten Prozessvergleich mit der Rekursgegnerin ab, durch welchen die Widerspruchsklage hinsichtlich eines kleinen Teils der streitigen Gegenstände anerkannt, hinsichtlich des grössten Teils dagegen fallen gelassen wurde. Als das Betreibungsamt Luzern in Vollziehung des von der Rekursgegnerin schon längst gestellten Verwertungsbegehrens sich im Januar 1924 anschickte, die letzteren Gegenstände in das Gantlokal zu schaffen, strengte die Rekurrentin beim Amtsgericht Luzern-Stadt gegen Amtsvormund Albrecht, die Rekursgegnerin und den Stadtrat von Luzern Klage an mit den Anträgen, der Prozessvergleich sei zu annullieren, eventuell für sie als ungültig zu erklären, der Widerspruchsprozess habe seinen Fortgang zu nehmen « und das Amtsgericht Luzern-Stadt sei aufzufordern, den Prozess weiter zu führen ». Diese Klage stützte die Rekurrentin wesentlich auf die Ansicht, dem Beistand habe die Ermächtigung nicht zugestanden, ohne ihre Zustimmung einen Prozessvergleich abzuschliessen. Am 24. Januar erkannte das Amtsgericht von Luzern-Stadt unter Anrufung der §§ 102 litt. a und 355 der kantonalen Zivilprozessordnung, das Betreibungsamt Luzern habe die angekündigte Wegnahme des im Widerspruchsprozess der Rekurrentin gegen die Rekursgegnerin streitigen Inventars, sowie dessen Verwertung, zu unterlassen bis zur rechtskräftigen Erledigung des am 13. Januar 1924 eingeleiteten Zivilprozesses. Da das Betreibungsamt infolge dieser Verfügung mit der Wegnahme und Liquidation der betreffenden Gegenstände zuwarten zu wollen erklärte, führte die Rekursgegnerin Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die Wegnahme und Verwertung des gesamten gepfändeten Inventars sofort vorzunehmen.

B. — Durch Entscheid vom 29. Februar hat die Schuld-

betreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Luzern als obere kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde gutgeheissen und das Betreibungsamt angewiesen, die Betreibungshandlungen ohne Rücksicht auf die Sistierungsverfügung des Amtsgerichts Luzern-Stadt weiterzuführen. Sie ist dabei davon ausgegangen, der Widerspruchsprozess, welcher nach Art. 107 Abs. 2 SchKG die Sistierung der Betreibung nach sich ziehe, bestehe nicht mehr, und ein anderer betreibungsrechtlich zulässiger Sistierungsgrund sei nicht vorhanden.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde der Rekursgegnerin.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung :*

Die Rekurrentin nimmt selbst nicht den Standpunkt ein, der Prozessvergleich sei nichtig. Denn in diesem Falle wäre er ohne weiteres unbeachtlich, ohne dass er zuvor vom Gericht annulliert, eventuell (für die Rekurrentin) ungültig erklärt werden müsste, worauf die Rekurrentin mit ihrer Klage vom 23. Januar 1924 anträgt, und es wäre allfällig nur für eine auf gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit abzielende Klage Raum. Somit ist davon auszugehen, dass der Prozessvergleich solange zu Recht besteht, als nicht die Rekurrentin ein ihr günstiges Urteil erlangt, durch welches derselbe aufgehoben bzw. unverbindlich erklärt würde. Dann ist aber auch die auf Grund jenes Prozessvergleiches erfolgte Erledigung und Abschreibung des Widerspruchsprozesses jedenfalls im gegenwärtigen Zeitpunkt noch wirksam. Zu den Wirkungen der Erledigung eines Widerspruchsprozesses gehört es aber, dass die Einstellung der Betreibung, welche die Anhebung der Widerspruchsklage nach der dem Art. 107 Abs. 2 SchKG gegebenen Auslegung in Hinsicht auf die angesprochenen Gegen-

stände von Gesetzes wegen nach sich zieht, dahinfällt. Mit dem Interesse der Gläubiger an schleuniger Durchführung der Betreibungen wäre es nun nicht vereinbar, wenn der Widerspruchskläger die Einstellung der Betreibung in Hinsicht auf die streitig gewesenen Gegenstände einfach dadurch neuerdings zu erwirken vermöchte, dass er Rechtsvorkehren trifft, mit welchen er die Erledigung des Widerspruchsprozesses in Frage ziehen will, möge diese nun durch Urteil, Prozessabstand oder Vergleich stattgefunden haben. So könnte z. B. nicht zugelassen werden, dass dem gegen ein die Widerspruchsklage abweisendes Urteil gerichteten Revisionsgesuch oder der Kassationsbeschwerde — sofern sie nicht nach dem kantonalen Prozessrecht den Eintritt der Rechtskraft hemmen sollte — die Wirkung beigelegt würde, dass die vom Widerspruchskläger angesprochenen Gegenstände bis zur Entscheidung über jene Rechtsbehelfe nicht verwertet werden dürfen. Ebenso wenig erscheint im vorliegenden Falle die neuerliche Einstellung der Betreibung in Hinsicht auf die von der Rekurrentin angesprochenen Gegenstände zugänglich, wo der Widerspruchsprozess durch Prozessvergleich erledigt worden ist, von dem die Rekurrentin, wie eingangs bemerkt, selbst nicht behauptet, dass er vom Gericht nicht hätte beachtet werden dürfen. Bedarf es nach eigener Auffassung der Rekurrentin zunächst der Aufhebung oder Unverbindlicherklärung des Prozessvergleiches, so kann jedenfalls solange, als diese nicht ausgesprochen worden ist, nicht davon die Rede sein, dass ein von der Rekurrentin angestrebter Widerspruchsprozess hängig sei, was allein die Einstellung der Betreibung in Hinsicht auf die von ihr angesprochenen Gegenstände zu rechtfertigen vermöchte. Zutreffend hat daher die Vorinstanz das Betreibungsamt angewiesen, sich über die Einstellungsverfügung des Amtsgerichts hinwegzusetzen, die sich nicht nur nicht auf das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz zu stützen vermag, sondern

geradezu im Widerspruch mit Art. 107 Abs. 2 SchKG steht. Sollte es der Rekurrentin nachträglich doch noch gelingen, mit ihrer Eigentumsansprache durchzudringen, hätte aber die Verwertung inzwischen stattgefunden, so könnte sie nur noch Schadenersatz verlangen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen.

15. Auszug aus dem Entscheid vom 5. April 1924

i. S. Brunner.

Reicht das Konkursergebnis nicht zur Bezahlung sämtlicher Konkurskosten und Massaverbindlichkeiten aus, so darf sich das Konkursamt für die Gebühren erst aus dem nach voller Deckung seiner Auslagen und der Massaverbindlichkeiten allfällig noch verbleibenden Überschuss bezahlt machen.

Insoweit das Konkursergebnis bei gleichmässiger Verteilung zur Deckung der Massaverbindlichkeiten hingereicht haben würde, kann der Anspruch auf Zuteilung auf dem Beschwerdewege durchgesetzt werden, allfällig auch gegenüber dem Kanton.

Hinsichtlich der Prozesskostenforderungen des Rekurrenten ist davon auszugehen, dass es sich dabei um Massaverbindlichkeiten handelt..... Dann müssen sie aber auch in der Schlussrechnung unter den Kosten eingestellt werden..... Mit Fug kann daher der Rekurrent die Ergänzung der Schlussrechnung und Verteilungsliste durch Aufnahme dieser Massaverbindlichkeiten verlangen, weil dadurch festgestellt wird, dass er in erster Linie auf Deckung dieser Forderungen aus dem Konkursergebnis Anspruch gehabt hätte. Insoweit dieses zur Deckung hingereicht haben würde, kann er auch seinen Anspruch auf dem Beschwerdewege durchsetzen und braucht sich nicht auf den Weg der Verantwortlichkeitsklage verweisen zu lassen, sofern die Konkursmasse nicht